

BO

Hochschule Bochum

21.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023 vom 10. November 2025
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023 vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 23

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Physiotherapie, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester
2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023 (Amtliche Bekanntmachung AB 31/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfungen
§ 8 Bachelor-Thesis
§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 10 Modulhandbuch
§ 11 Inkrafttreten“

Anlagen:

Anlage 1 - Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls PHY-18“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Physiotherapie, B.Sc.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:
- „§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**
- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“
7. Der bisherige § 2 wird gestrichen.
8. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Spezielle Zugangs voraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Physiotherapie, B.Sc. setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:
1. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung und
2. den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum), in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.
(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung oder einer kontinuierlichen und umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im gesundheitsorientierten Handlungsfeld können bei Gleichwertigkeit als Praktikum i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Hochschule Bochum so frühzeitig wie möglich einzureichen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung müssen ausreichende Unterlagen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule.
(3) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Logopädin oder Logopäde. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

9. Der bisherige § 3 wird zu § 5.
10. Der neue § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile „IPP 05“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- b. In der Zeile „IPP 06“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- c. In der Zeile „PHY 07“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- d. In der Zeile „PHY 08“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- e. In der Zeile „PHY 09“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- f. In der Zeile „PHY 10“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „PHY 12“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- h. In der Zeile „PHY 13“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- i. In der Zeile „PHY 15“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- j. In der Zeile „PHY 17“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- k. Die Zeile „PHY 18“ wird wie folgt neu gefasst:
„(6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)
Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 einen der folgenden Wahlpflichtmodule:
PHY 18-1: Forschung und Entwicklung (Projekt 1)
oder
PHY 18-2: Forschung und Entwicklung (Projekt 2)
oder
PHY 18-3: Forschung und Entwicklung (Projekt 3)
oder
PHY 18-4: Forschung und Entwicklung (Projekt 4)“
- l. In der Zeile „PHY 20“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- m. In der Zeile „PHY 21“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- n. In der Zeile „PHY 22“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt

11. In dem neuen § 5 Absatz 2 wird nach den Angaben „vgl. §“ die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

12. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Physiotherapie. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

13. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 7 bis 11.

14. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird gestrichen.
- b. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- c. In dem neuen Absatz 2 wird nach den Angaben „vgl. §“ die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

15. Der neue § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

16. Der neue § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in Regel nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen (im 7. Semester) absolviert werden. Ferner kann die Praktische Studienphase IV (im 5. Semester) im Ausland absolviert werden.“

17. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angaben „dieser Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II)“ durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
18. In dem neuen § 11 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/31 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Physiotherapie, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften
der Hochschule Bochum**

für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester
2022/2023
vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 07.09.2016, zuletzt
geändert am 28.09.2022)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Bachelorstudienganges
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
- § 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen
- § 8 Bachelor-Thesis
- § 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester
- § 10 Modulhandbuch
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 - Studieverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls PHY-18

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Physiotherapie, B.Sc.

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

- (1) Der Bachelorstudiengang Physiotherapie soll entsprechend dem allgemein anerkannten internationalen Stand therapeutischer und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zur Aneignung beruflicher Handlungskompetenz befähigen, um physiotherapeutische Prozesse in allen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung zu gestalten und durchzuführen.
- (2) Die hochschulische Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen als Spezialisten für die menschliche Bewegung zu handeln. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind in der Lage, das Verständnis über Bewegung, Funktionsbeeinträchtigungen und Schmerz als ein hochkomplexes, multidimensionales Geschehen, das die Spanne der molekularen Mikroebene bis zur Makroebene im Sinne von Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten sowie Teilhabe von Personen im sozialen System umfasst, zu nutzen und in therapeutische Maßnahmen umzusetzen.
- (3) Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind befähigt in einem partizipativen Prozess die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit sowie bewegungsbeeinflussende Faktoren während der gesamten Lebensspanne des Menschen zu analysieren und zu beurteilen, um bedürfnis- und ressourcenorientiert die Leistungsfähigkeit und/oder Lebensqualität eines Individuums zu beeinflussen. Bewegung und ihre funktionelle Ausrichtung stellt hierbei das Kernelement der Einflussnahme auf Gesundheit und Wohlbefinden dar.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Physiotherapie sind befähigt, in den Systemen Gesundheit, Bildung, Wirtschaft, Arbeitswelt und Kultur personenbezogene Dienstleistungen sowohl an einzelnen Personen als auch an Gruppen in allen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung durchzuführen und tragen in ihrem Handlungsfeld zu Berufsinnovationen bei.¹

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen

¹ Beruferechtliche Begleitforschung Prof. Dr. Igl, 2015; Teil IV, S.175ff.

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Physiotherapie, B.Sc. setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:

1. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung und
 2. den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum), in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.
- (2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung oder einer kontinuierlichen und umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im gesundheitsorientierten Handlungsfeld können bei Gleichwertigkeit als Praktikum i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Hochschule Bochum so frühzeitig wie möglich einzureichen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung müssen ausreichende Unterlagen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule.
- (3) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Logopädin oder Logopäde. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 2,40 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

PHY 07: Analyse und Beurteilung von funktionellen Systemen (9 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 5,33 SWS Praxisorientiertes Seminar, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 08: Analyse und Beurteilung des Haltungs- und Bewegungssystems (12 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 6,67 SWS Praxisorientiertes Seminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 09: PT-Prozess: Neuromuskuloskelettales System (10 CP, 4 SWS Vorlesung; 7,20 SWS Praxisorientiertes Seminar, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 10: PT-Prozess: Kardiovaskuläres/Kardiorespiratorisches System (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 4,67 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 11: Praktische Studienphase I: Arbeitsfeldanalyse - Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung (12 CP, 4 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

PHY 12: Analyse und Beurteilung der motorischen Kontrolle (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 13: Stationäre und ambulante Versorgung (12 CP, 4 SWS Vorlesung; 6 SWS Praxisorientiertes Seminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 14: Praktische Studienphase II: Physiotherapeutische Akutversorgung (6 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

PHY 15: PT-Prozess: Neurorehabilitation/Neurowissenschaft (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 16: Praktische Studienphase III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen (12 CP, 3,07 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

PHY 17: Chronifizierung (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

PHY 18: (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Praxisorientiertes SeminarPraktische Übung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 einen der folgenden Wahlpflichtmodule:

PHY 18-1: Forschung und Entwicklung (Projekt 1)

oder

PHY 18-2: Forschung und Entwicklung (Projekt 2)

oder

PHY 18-3: Forschung und Entwicklung (Projekt 3)

oder

PHY 18-4: Forschung und Entwicklung (Projekt 4)

Modul PHY 19: Praktische Studienphase IV: Komplexität in der Versorgung (12 CP, 2,67 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

Modul PHY 20: Prävention in Lebensphasen und Lebensbereichen (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)*

Modul PHY 21: Kritisch reflektierende*r Praktiker*in komplexen Versorgungssituationen (9 CP, 2,67 SWS Vorlesung; 5,33 SWS Praxisorientiertes Seminar, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)*

Modul PHY 22: Neue Versorgungsformen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)*

Modul PHY 23: Praktische Studienphase V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung (12 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)*

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Einrichtungen.

Modul PHY 24: Organisation und Kommunikation in Forschung und Entwicklung (6 CP, 3,33 SWS Vorlesung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul PHY 25: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlmodul)

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul

Modul PHY 26: Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS Vorlesung, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

*beinhalten Teile der Staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 10). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der Leistungspunkte (CP), die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Physiotherapie. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	be noted/unbe notet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahme begrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	benotet			1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet			1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	benotet			1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet			1-fach
IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten)	benotet	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)		1-fach
IPP 06	Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	benotet	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
PHY 07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet			1-fach

PHY 08	Praktische Prüfung (48 Minuten)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 09	Klausur (90 Minuten)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 10	Praktische Prüfung (30 Minuten)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 11	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 12	Schriftlich, Klausur (90 Min.)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 13	Praktische Prüfung (30 Minuten)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 14	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 15	Praktische Prüfung (30 Minuten)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 16	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	Bestehen der Modulprüfungen PHY11 11	1-fach
PHY 17	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet	Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 18	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	benotet	Abgabe Studienleistungen	1-fach
PHY 19	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	Bestehen der Modulprüfungen PHY11 und PHY14	1-fach

PHY 20	<p>1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur (200 Minuten) Gewichtung: 75 %</p> <p>2. Teilprüfung: praktische Prüfung (15 Minuten) Gewichtung: 25 %</p> <p>(Staatliche Prüfung gemäß §12 und §14 Absatz 1 Nr. 1b PhysTh-APrV)</p>	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4 und PHY07-PHY19 sowie Abgabe Studienleistung	1-fach
PHY 21	<p>Praktische Prüfung (120 Minuten)</p> <p>(Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 1a, Nr. 2a, Nr. 2b und Nr. 2c PhysTh-APrV)</p>	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4 und PHY07-PHY19	1-fach
PHY 22	<p>1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur (205 Minuten) Gewichtung: 50 Prozent</p> <p>2. Teilprüfung: Mündliche Prüfung (25 Minuten)</p> <p>Gewichtung: 25 Prozent</p> <p>3. Teilprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten)</p> <p>Gewichtung: 25 Prozent</p> <p>(Staatliche Prüfung gemäß §12 und §13 der PhysTh-APrV)</p>	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4 und PHY07-PHY19	1-fach

PHY 23	2 Teilprüfungen, jeweils: Praktische Prüfung Gewichtung: jeweils 50 Prozent (Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 3 PhysTh-APrV)	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4 und PHY07-PHY19	1-fach
	<i>Die praktischen Prüfungen werden entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 3 PhysTh-AprV jeweils wie folgt unterteilt:</i>			
	<i>Praktische Prüfung (50 Minuten) Anteil an Teillnote: 50 %</i>	benotet	Abgabe Studienleistungen	1-fach
	<i>Mündliche Prüfung (10 Minuten) Anteil an Teillnote: 25 %</i>	benotet	Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4 und PHY07-PHY19, mind. 141 CPs (vgl. § 4)	2-fach
PHY 24	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	benotet		
PHY 25	Abhängig vom gewählten Modul	benotet		
PHY 26	Bachelorarbeit - (12 Wochen)	benotet		

(1a) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen der Module IPP 05 und IPP 06 die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemein-

sam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, sind in Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Lehrinhalte in sonstiger geeigneter Weise nachzuholen.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 10) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 12-14 PhysTh-AprV sowie dem Modulhandbuch.

§ 8 Bachelorthesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 141 CP Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester/Praktische Studienphase (PSiA) im Ausland

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum in der Regel nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen (im 7. Semester) absolviert werden. Ferner kann die Praktische Studienphase IV (im 5. Semester) im Ausland absolviert werden.

§ 10 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 7 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. sonstigen Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Physiotherapie“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022, außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/31 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Fachspezifische Anlagen

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	Σ (CP)
	Pflicht- und Wahlpflichtmodule IPE – Interprofessionelles Lernen und Handeln								
GwG01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3						6
GwG02	Evidenzbasierte Forschung und Praxis				6				6
GwG03	Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3					6
GwG04	Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3				6
IPP 05	Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3	6
IPP 06	Interprofessionelles Projekt (Wahlpflichtmodul)							6	6
	Pflicht- und Wahl(pflicht)module Physiotherapie								0
PHY 07	Analyse und Beurteilung von funktionellen Systemen	9							9
PHY 08	Analyse und Beurteilung des Haltungs- und Bewegungssystems	12							12
PHY 09	PT-Prozess: Neuromuskuloskelettales System		10						10
PHY 10	PT-Prozess: Kardiovaskuläres/Kardiorespiratorisches System		8						8
PHY 12	Analyse und Beurteilung der motorischen Kontrolle			6					6
PHY 13	Stationäre und Ambulante Versorgung			12					12
PHY 15	PT-Prozess: Neurorehabilitation/Neurowissenschaft				6				6
PHY 17	Chronifizierung				2	4			6
PHY 18	Forschung und Entwicklung (Wahlpflichtmodul)				1	5			6
PHY 20	Prävention in Lebensphasen und Lebensbereichen					3	3		6
PHY 21	Kritisch reflektierende*r Praktiker*in komplexen Versorgungssituationen					6	3		9
PHY 22	Neue Versorgungsformen						6		6
PHY 24	Organisation und Kommunikation in Forschung und Entwicklung						3	3	6
PHY 25	Wahlmodul							6	6
PHY 26	Bachelor-Thesis							12	12
	Praktische Studienphasen (PS I-V)								0
PHY 11	PS I: Arbeitsfeldanalyse: Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung	6	6						12
PHY 14	PS II: Physiotherapeutische Akutversorgung			6					6
PHY 16	PS III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen				12				12
PHY 19	PS IV: Komplexität in der Versorgung					12			12
PHY 23	PS V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung						12		12
	Summer CP	30	30	30	30	30	30	30	210
	Summer der Modulprüfungen	2	4	4	4	3	4	5	26

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls PHY-18

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls PHY 18 (PHY 18-1 bis PHY 18-4) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte in IPP06 bis spätestens zum 15.01. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis spätestens zum 15.06. (für das folgende Sommersemester) elektronisch an. Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbe-

reich ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.